

## Unterrichtung

## 16. Übersicht

über

Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages  
der Zwölften Wahlperiode

## I.

**Beschluß vom 9. 9. 1992 — Drs 12/3611 —\*)****Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1990 — Entlastung —****1. Verschuldung des Landes**

(Nr. 4 der Anlage zur Drs 12/3611)

Der Stand der fundierten Schulden von 5,8 Milliarden DM am Ende des Jahres 1970 wuchs mit 44 Milliarden DM Ende 1990 um mehr als das Sechseinhalbfache. Die darin enthaltenen Schulden aus Kreditmarktmitteln stiegen im gleichen Zeitraum von 2,9 Milliarden DM auf 40,7 Milliarden DM, also um das 13fache. Diesen Beträgen sind noch die Schulden hinzuzurechnen, die das Land bei landeseigenen Gesellschaften begründet hat. So muß es von der Niedersächsischen Finanzierungsgesellschaft und von der früheren Niedersächsischen Hochschulbaugesellschaft aufgenommene Kredite in Höhe von insgesamt 237,2 Millionen DM (Stand 31.12.1990) tilgen und verzinsen.

Die Bruttokreditaufnahme des Landes am Kreditmarkt und beim öffentlichen Bereich ist von knapp 500 Millionen DM im Jahre 1970 in 20 Jahren auf mehr als das Zehnfache in Höhe von 5 100 Millionen DM im Jahre 1990 gestiegen. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 59,5 Milliarden DM Kredite aufgenommen.

Der jährliche Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen) hat sich in der Zeit von 1970 bis 1990 von 40,6 Millionen DM auf 6 103,6 Millionen DM erhöht. Die Gesamtsumme der gezahlten Zinsen und Tilgungen betrug 1970 etwa 5,5 v. H. des Ausgabevolumens und erreichte 1990 bereits rd. 19,5 v. H. Der Anteil der Zinsausgaben allein betrug 1990 8,7 v. H.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erinnert an seinen Beschluß vom 4.2.1987 (Drs 11/656, S. 3), mit dem er zu strikter Ausgabendisziplin aufgerufen und die Landesregierung gebeten hat, sich verstärkt um Einsparungsmöglichkeiten zu bemühen. Insbesondere hatte er seinerzeit darauf verwiesen, daß Einsparungen schwerpunktmäßig in folgenden Maßnahmen liegen könnten:

\*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 9. 9. 1992 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

- Veräußerung von Teilen des Landesvermögens, die zur Erfüllung von Aufgaben des Landes nicht benötigt werden,
- Reduzierung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung,
- Rationalisierung der Verwaltung,
- Personalabbau beim Wegfall von Aufgaben und
- Überprüfung der Personalstruktur des Landes.

Der Landtag wird diese Bemühungen im Rahmen seiner jährlichen Etatberatungen ausdrücklich unterstützen.

Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag zu berichten, was sie veranlaßt und erreicht hat.

Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß im Interesse der Erhaltung der Handlungsfähigkeit des Landes ein besonderes Augenmerk der Höhe der jährlichen Nettoneuverschuldung zukommt. Sie hat sich deshalb bereits im Jahre 1990 das finanzpolitische Ziel gesetzt, die Nettoneuverschuldung des Landes in der laufenden Legislaturperiode unter 10 Mrd. DM zu halten. Trotz der in diesem Umfang nicht vorhergesehenen Leistungen des Landes zur Finanzierung der Deutschen Einheit wird dieses selbstgesetzte Ziel erreicht werden, weil gleichzeitig die Einsparbemühungen erheblich intensiviert worden sind.

Darüber hinaus ist die von der Verfassung vorgegebene Kreditaufnahmegrenze zu keiner Zeit erreicht oder gar überschritten worden.

Die Landesregierung ist deshalb bei der Erfüllung ihrer Aufgaben um die Einhaltung einer strikten Ausgabedisziplin und die Ausschöpfung der bestehenden Einsparmöglichkeiten bemüht. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten nimmt die Landesregierung in diesem Sinne Einfluß

1. bei der Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe und
2. bei der Ausführung der vom Landtag beschlossenen Haushaltspläne.

Sowohl die im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe durch das Finanzministerium vorgelegten Kabinettsvorlagen als auch die Kabinettsberatungen selbst befassen sich schon wegen des jeweiligen Handlungsbedarfs mit Einsparmöglichkeiten.

Hinweise auf das Gebot des wirtschaftlichen Handelns und konkrete Sparvorgaben an die Dienststellen des Landes bei der Ausführung der Haushaltspläne enthält der jährlich vom Finanzministerium herausgegebene Erlaß über die Haushaltsführung im jeweiligen Haushaltsjahr. Erreicht werden soll damit, daß die vom Landtag erteilten Ausgabeermächtigungen nur im Rahmen einer strikten Ausgabedisziplin in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen werden Sperren verfügt, zeitliche Vorgaben bei der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln angeordnet und bei Bedarf sonstige Maßnahmen getroffen.

Die im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsrechnungen und der Entlastungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse werden jeweils sobald als möglich im Haushaltsaufstellungsverfahren und in den Erlassen über die Haushaltsführung umgesetzt.

Auch den hier vom Landtag aufgezeigten Einsparmöglichkeiten hat die Landesregierung bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für das Haushaltsjahr 1994 durch folgende konkrete Maßnahmen Rechnung getragen:

Zum ersten Spiegelstrich:

Vorgesehen ist die Veräußerung der vom Land an der Niedersächsischen Gesellschaft für Landesentwicklung und Wohnungsbau mbH (NILEG) gehaltenen Geschäftsanteile.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Die im Haushaltsplanentwurf 1994 veranschlagten Zuwendungen wurden an zentraler Stelle im Einzelplan 13 um 80 Mio. DM gekürzt. Realisiert werden soll diese Minderausgabe dadurch, daß Zuwendungsempfänger bei Personal- und Sachausgaben nicht besser gestellt werden, als der durch Einsparauflagen bedachte Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung.

Zum dritten bis fünften Spiegelstrich:

Die Vorschläge sind Beratungsgegenstand der bei der Staatskanzlei angesiedelten Arbeitsgruppen „Rechtsvereinfachung“, „Abbau von Ausstattungsstandards“ sowie „Staatliche Aufgabenerfüllung“.

2. **Rückstände bei der Abrechnung ambulanter Leistungen des Zentrums Y der Hochschule X**

(Nr. 6 der Anlage zur Drs 12/3611)

Der Landesrechnungshof hat bei einer Hochschule wiederholt Rückstände bei der Abrechnung ambulanter Leistungen beanstandet. Beim Zahnmedizinischen Zentrum dieser Hochschule bestanden wiederum über mehrere Jahre hinweg erhebliche Rückstände. So waren z.B. im Jahre 1990 insgesamt 2,8 Millionen DM aufgelaufen. Hätte die Kassenzahnärztliche Vereinigung nicht Abschläge gezahlt, hätten die Rückstände 3,6 Millionen DM betragen. Auf Grund der nicht rechtzeitig abgerechneten Forderungen sind dem Land erhebliche Zinsausfälle entstanden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß die Hochschule erneut erhebliche Abrechnungsrückstände hat anwachsen lassen.

Der Ausschuß beanstandet, daß das Ministerium für Wissenschaft und Kultur dies drei Jahre lang hingenommen und keine Abhilfe erwirkt hat.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sich die Wiederholung einer derartigen Fehlentwicklung ausschließen läßt.

**Antwort** der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Die damalige Fehlentwicklung im Bereich der Erfassung und Abrechnung ambulanter Leistungen beim Zahnmedizinischen Zentrum der Hochschule beruhte auf einem deutlichen Defizit des Personalbestandes bezogen auf das Leistungsaufkommen. Zu der Zeit lag kein anerkannter Parameter für die Personalbemessung vor. Auf Grund eines Wirtschaftlichkeitsgutachtens aus dem Jahre 1989 konnte durch die Hochschule zweifelsfrei der Nachweis der fehlenden Personalressourcen geführt werden. Nach den daraus resultierenden Personalbedarfsberechnungen hatte das Zahnmedizinische Zentrum einen Fehlbedarf von drei Stellen (zwei Stellen der VergGr. VII BAT und eine Stelle der VergGr. V c BAT). Um ein weiteres Anwachsen von Abrechnungsrückständen zu vermeiden, war die Deckung dieses Fehlbedarfs notwendig.

Die drei vorgenannten Stellen sind der Hochschule im Mai 1993 zugewiesen worden. Die zwei Stellen der VergGr. VII BAT sind zum 15. und 21.6.1993, die Stelle der VergGr. V c BAT ist zum 1.7.1993 besetzt worden. Die durchschnittliche Einarbeitungszeit beträgt ca. ein halbes Jahr. Die auf der Stelle der VergGr. V c BAT eingestellte Kraft befindet sich seit Juli 1993 bis zum Ende des Jahres auf einem Angestelltenlehrgang, so daß mit ihrem vollen Einsatz nicht vor Mitte 1994 zu rechnen ist.

Die Einstellung des zusätzlichen Personals hat eine Änderung der Organisationsstruktur in der Abrechnung ermöglicht. Durch die Umstrukturierung, die mit einer Änderung der Aufgabenverteilung verbunden war, ist auch eine Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den neuen Bereichen erforderlich.

Von den angewachsenen Rückständen sind bisher 2000 Fälle abgebaut worden; ein vollständiger Abbau wird erst 1994 möglich sein. Für den weiteren Abbau der Rückstände werden vorübergehend drei weitere Aushilfskräfte benötigt, die aber erst nach Einarbeitung der drei neuen Kräfte eingestellt werden können.

Eine darüber hinaus zur Erleichterung der Aktenverwaltung installierte maschinelle Aktensicherung, die 1993 um einen weiteren Baustein ergänzt wird, funktioniert zufriedenstellend.

### 3. Überzahlungen auf Grund von Arbeitsrückständen (Nr. 16 der Anlage zur Drs 12/3611)

Das Landessozialamt hat die Aufgabe, mit den Trägern der Behinderteneinrichtungen die Pflegesätze zu vereinbaren, die das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für die Betreuung seiner Hilfeempfänger in diesen Einrichtungen zu zahlen hat.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß das Landessozialamt Pflegesätze in einer Vielzahl von Fällen erst nach Jahren vereinbarte und es auch dadurch zur Zahlung überhöhter Abschläge und zur verspäteten Abrechnung kam.

Der Ausschuß erwartet, daß das Landessozialamt künftig die Pflegesätze zeitnah vereinbart und im übrigen eine ordnungsgemäße Verfahrensweise bei der Begleichung der Pflegekosten sicherstellt.

Er bittet die Landesregierung, über das Veranlaßte sowie darüber zu berichten, inwieweit die im Oktober 1990 für die Vereinbarung von Pflegesätzen zusätzlich bewilligten Stellen bereits zu Verbesserungen geführt haben.

**Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993**

Nach Nr. 6.7 der „Vereinbarung über die Pflegesatzgestaltung in freigemeinnützigen, sozialen Einrichtungen in Niedersachsen“ vom 31.7.1980 (Nds. MBl. S. 1135) gilt bis zur Vereinbarung des neuen Pflegesatzes der zuletzt vereinbarte Pflegesatz als Abschlagszahlung. Da der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Landkreistag auf der Seite der Kostenträger Vereinbarungspartner sind und die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) als Kostenträger durchweg dieser Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Spitzenverband beigetreten sind, konnte vorausgesetzt werden, daß diese Regelung auch bekannt war.

Im Laufe der Jahre sind herangezogene Gebietskörperschaften, die im Rahmen der Fachaufsicht von dem Landessozialamt geprüft worden sind, vielfach auf die

Regelungen der Abschlagszahlungen auf Pflegesätze hingewiesen worden. Auch mit Schreiben vom 15.7.1988 hat das Landessozialamt sämtliche herangezogenen Gebietskörperschaften in Niedersachsen auf die Ziffer 6.7 der Vereinbarung hingewiesen und gebeten, Einrichtungen, die höhere Abschlagspflegesätze forderten, an das Landessozialamt zu verweisen und bis zu einer anderslautenden Weisung den letzten vereinbarten Pflegesatz weiterzuzahlen. Da offenbar auch weiterhin dagegen verstoßen worden ist und auch der Landesrechnungshof derartige Feststellungen getroffen hat, sind die herangezogenen Gebietskörperschaften nochmals vom Landessozialamt mit Rundschreiben Nr. 4/1992 vom 23.4.1992 eindringlich darauf hingewiesen worden, daß Abschlagserhöhungen der vorherigen Zustimmung des Landessozialamtes bedürften und Begehren von Einrichtungsträgern auf Zahlung höherer Abschläge nur dann zu entsprechen sei, wenn eine schriftliche Mitteilung des Landessozialamtes über die Abschlagserhöhung vorliege.

Außerdem ist das Landessozialamt vom Sozialministerium gebeten worden, bei Geschäftsprüfungen im Rahmen der Fachaufsicht vor Ort die herangezogenen Gebietskörperschaften auf die Verfahrensregelungen hinzuweisen und ggf. die Abschlagszahlungen zu prüfen.

Ferner ist eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel einer Mängelanalyse und der Verarbeitung von Vorschlägen zum Abbau der Rückstände von Pflegesatzvereinbarungen eingesetzt worden.

Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme sind inzwischen folgende Maßnahmen getroffen worden:

- Dem Abschluß einer Vereinbarung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege über den pflegesatzwirksamen Personalaufwand in Werkstätten für Behinderte wurde zugestimmt.
- Mit Erlaß vom 14.5.1991 wurden die Berichtspflichten des Landessozialamtes gegenüber dem Sozialministerium neu geregelt und erheblich abgebaut; zugleich wurde die erforderliche Prüfung für Neu- und Erweiterungsvorhaben beim Landessozialamt Niedersachsen vereinfacht.
- Dem Landessozialamt wurde die Möglichkeit eröffnet, mehrjährige Pflegesätze anzubieten.
- Zu Nr. 4.4.3 (Aufwendungen für Instandhaltung) der Vereinbarung ist mit Wirkung vom 1.1.1993 eine Handhabung zur Abgrenzung der Instandhaltungs- von den Herstellungskosten vereinbart worden.

Mit diesen Maßnahmen soll dazu beigetragen werden, bisher häufig aufgetretene Meinungsverschiedenheiten bei der Pflegesatzvereinbarung zu vermeiden und somit deren Abschlüsse zu beschleunigen.

Erst im Laufe des Jahres 1991 bis Oktober 1991 konnten die sieben zusätzlich bewilligten Stellen nach öffentlicher Ausschreibung besetzt werden. Hinzu kommt, daß im Pflegesatzdezernat des Landessozialamtes mehrere erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschieden waren und daher eine Reihe von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingearbeitet werden mußten.

Im Jahre 1991 sind bei insgesamt 476 für das Jahr zu vereinbarenden Pflegesätzen (von denen bis zum 31.12.1991 lediglich 136 Selbstkostenblätter eingegangen waren) insgesamt 513 Pflegesatzvereinbarungen geschlossen bzw. Pflegesatzangebote abgegeben worden.

Im Jahre 1992 sind insgesamt 561 Pflegesätze vereinbart bzw. angeboten worden.

Nach dem derzeitigen Stand ist davon auszugehen, daß für das Jahr 1993 489 Pflegesätze zu vereinbaren sein werden. Bei gleicher Jahresleistung wie 1992 würden sich daher die Rückstände der vergangenen Jahre weiter reduzieren lassen. Hinzu kommt, daß bis zum 30.6.1993 von 489 für das Jahr 1993 einzureichenden Selbstkostenblättern nur 32 vorgelegt waren. Für die Jahre 1991 und 1992 stehen von insgesamt 978 einzureichenden Selbstkostenblättern noch 315 aus. Die Bearbeitung der Pflegesatzvereinbarungen bezieht sich somit in großem Umfange auf den Abbau von Rückständen aus den weiter zurückliegenden Jahren.

Waren am 31.12.1991 für die Jahre 1986 bis 1989 noch insgesamt 311 Pflegesatzanträge unerledigt, so reduzierte sich diese Anzahl bis zum 31.12.1992 auf 156 und bis zum 30.6.1993 auf 115.

Insgesamt ist daher festzustellen, daß

1. dem Auftreten von Differenzen zwischen endgültigen Pflegesätzen und Abschlagspflegesätzen durch weitere Maßnahmen vorgebeugt worden ist,
2. zur Beschleunigung der Pflegesatzvereinbarungen nicht nur durch vermehrten Personaleinsatz beigetragen worden ist und
3. durch weiteren Abbau der „Altrückstände“ das Problem von Differenzen in vielen Fällen weiter minimiert worden ist.

#### 4. Förderung der Sozialstationen über den Bedarf hinaus (Nr. 17 der Anlage zur Drs 12/3611)

Das Land gewährt den Sozialstationen u.a. Zuwendungen zur teilweisen Finanzierung der Betriebskosten in Form eines prozentualen Anteils an den Fachpersonalkosten und eines Grundbetrags pro Einwohner des jeweils zu versorgenden Bereichs. Eine Reihe von Sozialstationen erwirtschaftete Überschüsse, die in einigen Fällen sogar die Höhe der Landeszuwendung übertrafen. Die finanzielle Situation dieser Sozialstationen stellt sich mithin als so günstig dar, daß es zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Landeszuwendung nicht oder zumindest nicht in der gewährten Höhe bedurft hätte. Andererseits verfügt ein großer Teil der Sozialstationen über Möglichkeiten, den Kostendeckungsgrad durch eigene Einnahmen deutlich zu verbessern. Die Kostenbeteiligung der Kommunen ist insgesamt unzureichend.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß eine Vielzahl von Sozialstationen Landeszuwendungen über den erforderlichen Finanzierungsbedarf hinaus erhielt.

Der Ausschuß erwartet, daß das Sozialministerium den Fragen

- der Finanzierung der Sozialstationen,
- der Verbesserung der Kostendeckung durch Entgelte und
- der mindestens gleichrangigen kommunalen Förderung

nachgeht sowie die Landesförderung durch Erlaß überarbeiteter Richtlinien entsprechend anpaßt.

Über die Ergebnisse bittet der Ausschuß zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Die Bearbeitung der Prüfungsmitteilungen und die Neufassung der Förderrichtlinien konnten noch nicht abgeschlossen werden. Ein Bericht der Landesregierung ist deshalb zur Zeit noch nicht möglich; der Landtag wird erneut unterrichtet werden.

5. **Zuwendungen zur institutionellen Förderung eines Jugend- und Drogenberatungszentrums**

(Nr. 18 der Anlage zur Drs 12/3611)

Das Land gewährt Trägern von anerkannten Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtkranke Zuwendungen zur Fehlbedarfsfinanzierung des Betriebs solcher Einrichtungen. Zugleich erhalten die Träger ausgewählter Beratungs- und ambulanter Behandlungsstellen sowohl vom Land als auch vom Bund zusätzliche Zuwendungen zur Durchführung besonderer Projekte.

Die Förderung eines Jugend- und Drogenberatungszentrums litt unter erheblichen Mängeln, die zu vermeidbaren Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Landeszuwendungen führten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert die Mängel und teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß

- die Förderung übersichtlicher gestaltet,
- Parallelförderungen durch weitere Geldgeber besser abgestimmt,
- der Einsatz der Toto-/Lotto-Mittel eindeutig geklärt und
- die Erreichbarkeit der Einrichtung verbessert

werden sollte.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Die Landesregierung geht davon aus, daß durch das Inkrafttreten der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und -gefährdete“ vom 14.8.1992 (Nds. MBl. S. 1282) eine übersichtliche Förderung auf Grund der einwohnerbezogenen Berechnung ermöglicht worden ist.

Wegen der kommunalen Mitfinanzierung der Beratungs- und Behandlungsstellen sowie der Drogenberatungszentren sind die Bezirksregierungen bereits im April 1988 aufgefordert worden, die notwendigen Abstimmungsgespräche zu führen. Die Bezirksregierung Hannover wurde darüber hinaus, bezogen auf die Finanzierung des Drogenberatungszentrums Hannover, mit Erlaß des Sozialministeriums vom 29.12.1992 an die Umsetzung dieser Maßgabe erinnert.

Die Beanstandungen wegen des Einsatzes der Toto-/Lotto-Mittel sind mit Wirkung zum 1.1.1993 behoben worden. Toto-/Lotto-Mittel sind nunmehr weder als Landzuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 LHO noch als Fremdmittel, sondern auch zuwendungsrechtlich als Eigenmittel zu behandeln.

Die Erreichbarkeit des Drogenberatungszentrums wurde verbessert. Seine Öffnungszeiten sind werktäglich außer mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr. Mittwochs ist der Beratungsbereich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Mit der Einbindung der Teestube in die

Beratung ist das Beratungszentrum auch dreimal in der Woche bis 21.00 Uhr zu persönlichen Gesprächen und telefonischer Beratung zu erreichen. Außerdem steht die Beratungsstelle von abends 20.00 Uhr bis morgens 9.00 Uhr über die Übergangseinrichtung „sleep in“ fernmündlich zur Verfügung, so daß im Krisenfall auch von hier eingegriffen werden kann. Dennoch hat der Träger eine weitere Verbesserung der Erreichbarkeit zugesagt.

Die medizinische Ambulanz und das „Café Connection“ befinden sich gegenwärtig in Übergangsphasen. Daher konnten hierfür Fragen der Öffnungszeiten nicht abschließend geregelt werden. Die personelle Situation ist auf Grund von finanziellen Kürzungen der Stadt Hannover problematisch. Mit reduzierten Öffnungszeiten ist daher zumindest vorübergehend zu rechnen.

**6. Abrechnung von ärztlichen Leistungen in einem Jugend- und Drogenberatungszentrum**  
(Nr. 19 der Anlage zur Drs 12/3611)

Ein vom Land mit Zuwendungsmitteln gefördertes Jugend- und Drogenberatungszentrum ließ es zu, daß der dort tätige Arzt seine Leistungen nicht kontinuierlich mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen abrechnete und die ihm von der Abrechnungsstelle überwiesenen Beträge nicht unverzüglich an den Träger des Jugend- und Drogenberatungszentrums weiterleitete. Außerdem stellten der Arzt und seine Vertreter nicht alle ärztlichen Leistungen in Rechnung. Das führte zur vorzeitigen und überhöhten Inanspruchnahme von Landesmitteln.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Versäumnisse im Zusammenhang mit der Abrechnung von ärztlichen Leistungen in dem vom Land geförderten Jugend- und Drogenberatungszentrum.

Er bittet die Landesregierung um Bericht, wie für die Zukunft sichergestellt ist, daß ärztliche Leistungen in den Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen unverzüglich und in dem gebotenen Umfang abgerechnet und die Überweisungsbeträge sofort an die Einrichtung weitergeleitet werden.

**Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993**

Die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und -gefährdete“ vom 14.8.1992 heben deutlich das Erfordernis der Abrechnungen von ärztlichen Leistungen hervor. Darüber hinaus ist in Gesprächen mit der Einrichtung, der Betriebsführung und dem Landesverband auf das Erfordernis entsprechender Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung und rechtzeitige Abführung der Mittel hingewiesen worden.

**7. Belassung von Überschüssen aus Vorjahren bei Zuwendungsempfängern**  
(Nr. 20 der Anlage zur Drs 12/3611)

Das Land gewährt Zuwendungen für gesundheitliche Aufklärung, zur Unterstützung gesundheitsfördernder Aktivitäten und Selbsthilfegruppen. Die dazu erlassenen Förderrichtlinien lassen zu, daß institutionell geförderten Zuwendungsempfängern am Anfang eines Haushaltsjahres Überschüsse aus dem Vorjahr bis zur Höhe eines Zwölftels ihres förderungsfähigen vorjährigen Ausgabevolumens unter bestimmten Voraussetzungen belassen bleiben. Dadurch sollen Liquiditätsengpässe vermieden und das Bewilligungsverfahren vereinfacht werden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es nicht für hinnehmbar, daß das Sozialministerium institutionell geförderten Zuwendungsempfängern im Bereich des Gesundheitswesens gestattet, am Jahresende vorhandene Überschüsse ohne Anrechnung auf die nächstjährige Landeszuwendung zu behalten.

Er erwartet, daß das Ministerium diese Regelung aufhebt und ggf. durch eine andere ersetzt, nach der Überschüsse nur noch unter Anrechnung auf die Höhe der Zuwendung des laufenden Jahres belassen werden.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993**

Die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für gesundheitliche Aufklärung zur Unterstützung gesundheitlicher Aktivitäten und Selbsthilfegruppen“ vom 27.5.1987 (Nds. MBl. S. 725) werden in dem Sinne geändert, daß nunmehr Überschüsse aus Vorjahren nur noch unter Anrechnung auf die Höhe der Zuwendung des laufenden Jahres belassen werden dürfen.

Die Änderung der Richtlinien befindet sich derzeit im ministeriellen Abstimmungsverfahren.

**8. Wahrnehmung mittelinanzlicher Aufgaben durch ein Ministerium**  
(Nr. 21 der Anlage zur Drs 12/3611)

Bei der Förderung von Behinderteneinrichtungen und von Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtkranke schaltete sich das Sozialministerium in das nachgeordneten Behörden obliegende Verwaltungsverfahren ein.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß sich das Sozialministerium am Bewilligungsverfahren für einzelne Zuwendungen entgegen den Organisationsgrundsätzen der Landesregierung intensiv beteiligt und dadurch zusätzlichen Verwaltungsaufwand, Verfahrensverzögerungen und Verstöße gegen Zuwendungsbestimmungen verursacht hat.

Der Ausschuß erwartet, daß das Sozialministerium seine Förderrichtlinien, soweit sie diesen Grundsätzen noch nicht gerecht werden, überarbeitet und seine Förderpraxis entsprechend umstellt.

Er bittet die Landesregierung, über das Veranlaßte zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993**

Die geltenden „Richtlinien zur Förderung von Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Werkstätten für Behinderte und Wohnheimen für in Werkstätten beschäftigte Behinderte“ vom 4.3.1981 (Nds. MBl. S. 388) sehen bei der Gewährung von Landeszuwendungen für die genannten Einrichtungen die Beteiligung von Mittelbehörden, d.h. der Bezirksregierungen und des Landessozialamtes Niedersachsen vor. Diese Aufgabenzuordnung entspricht den Organisationsgrundsätzen der Landesregierung. Gegenstand der Beanstandung des Landesrechnungshofs ist ein abweichend von den Richtlinien praktiziertes Verwaltungsverfahren, nach dem sich das Sozialministerium am Bewilligungsverfahren für einzelne Zuwendungen intensiv beteiligt hat. Einer Änderung der Förderrichtlinien in diesem Punkte bedarf es nicht, um den Organisationsgrundsätzen der Landesregierung gerecht zu werden.

Das Sozialministerium wird sicherstellen, daß eine Mitwirkung der obersten Dienstbehörde, die über den Entscheidungsvorbehalt Nr. 4.5 der Richtlinien hinausgeht, künftig auf das Notwendige beschränkt wird.

Im Bereich der Suchtbekämpfung sehen die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und -gefährdete“ vom 14.8.1992 (Nds. MBl. S.1282) die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden vor. Mittelinstanzliche Aufgaben nimmt das Sozialministerium hier nicht mehr wahr.

9. **Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität X**  
(Nr. 23 der Anlage zur Drs 12/3611)

Die Pädagogische Hochschule Niedersachsen wurde durch das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 1.6.1978 aufgelöst. Die damalige Abteilung X wurde erziehungswissenschaftlicher Fachbereich der Universität X. Dieser Fachbereich sollte später in die übrigen Fachbereiche der Universität eingegliedert werden. Das geschah jedoch nicht. Der Fachbereich Erziehungswissenschaften blieb auch nach Aufhebung der Lehramtsstudiengänge selbständig und wurde mit Hilfe neuer Diplomstudiengänge aufrecht erhalten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung,

- den Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität X aufzuheben,
- die der Ausbildung von Gymnasiallehrern dienenden Aufgaben den dafür sonst zuständigen Fachbereichen der Universität zu übertragen,
- den Ergänzungsstudiengang „Schule“ sofort ersatzlos aufzuheben,
- unverzüglich darüber zu befinden, wann die neuen Studiengänge „Familienpädagogik und Familienhilfe“ sowie „Freizeitpädagogik“ aufgehoben werden, und innerhalb welcher anderen Fachbereiche sie bis dahin betreut werden und
- unverzüglich die entsprechenden haushaltsrechtlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Über das Veranlaßte ist der Landtag zu unterrichten; soweit die Aufhebung der neuen Studiengänge nach drei Jahren noch nicht vollzogen sein sollte, sind alljährlich Zwischenberichte zu erstatten.

**Antwort** der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Am 1.6.1993 sind die im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität X eingerichteten Diplomstudiengänge „Familienpädagogik und Familienhilfe“ sowie „Freizeitpädagogik“ und der Ergänzungsstudiengang „Schule“ im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 77 Abs. 6 Satz 2 NHG mit Wirkung zum Wintersemester 1993/94 aufgehoben worden. Zugleich wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 VwGO angeordnet.

Die Universität wurde aufgefordert, für eine auslaufende Betreuung der letztmalig zum Sommersemester 1993 eingeschriebenen Studierenden für die Dauer von fünf Jahren Sorge zu tragen.

Gegen die Schließung der Studiengänge und die sofortige Vollziehung der Maßnahme haben die Universität und der Fachbereich Erziehungswissenschaften Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben.

Das Verwaltungsgericht hat am 13.7.1993 beschlossen, daß der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt wird. Für die vorgenannten Studiengänge können sich folglich zum Wintersemester 1993/94 keine Bewerber einschreiben.

Gegen diesen Beschluß haben die Universität und der Fachbereich Erziehungswissenschaften Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt. Eine Entscheidung dieses Gerichtes liegt noch nicht vor.

Über das Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

10. „Uni-Bad“

(Nr. 24 der Anlage zur Drs 12/3611)

Eine Universität verfügt über eine für den Freizeitsport gut ausgestattete Schwimmhalle, die sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, ohne die zusätzlich dadurch entstehenden Kosten durch Eintrittsentgelte voll zu decken. Sie erwirtschaftete so z.B. 1988 ein Defizit in Höhe von ca. 90 000 DM.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen stimmt dem Landesrechnungshof in folgendem zu:

- a) Es macht einen Unterschied, ob eine Hochschule einem Dritten außerhalb der Hochschule gelegentlich eine ihrer Einrichtungen zur Nutzung überläßt, wie dies der Runderlaß des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 5.10.1987 (Nds. MBl. S. 1041) regelt, oder ob sie eine ihrer Einrichtungen jedermann zugänglich macht und für die Öffentlichkeit betreibt.
- b) Es gehört nicht zu den Aufgaben der Hochschulen nach § 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG), der Öffentlichkeit einen Badebetrieb oder einen sonstigen Sportbetrieb anzubieten.
- c) Es ist zweifelhaft, ob der Betrieb eines (Hallen-)Bades oder einer sonstigen Sporteinrichtung für die Öffentlichkeit mit den in § 2 NHG genannten Aufgaben so zusammenhängen kann, daß die Hochschule einen solchen Betrieb nach § 3 Abs. 3 NHG übernehmen darf.
- d) Auf keinen Fall darf ein derartiger Betrieb die Erfüllung der in § 2 NHG genannten Aufgaben der Hochschule auch nur mittelbar — etwa finanziell — beeinträchtigen.
- e) Soweit ein solcher Betrieb zulässig ist, müssen daher zumindest die durch ihn verursachten Mehrausgaben durch entsprechende Einnahmen voll gedeckt sein.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung,

- a) die Zweifelsfrage (oben zu c) zu klären,
- b) sicherzustellen, daß die Hochschulen bei der Übernahme von über § 2 NHG hinausgehenden Aufgaben zumindest die dadurch verursachten Mehrausgaben durch entsprechende Einnahmen decken,
- c) den Runderlaß vom 5.10.1987 demgemäß zu überarbeiten und
- d) über das Veranlaßte zu berichten.

**Antwort** der Landesregierung vom 26. 11. 1993

An der Universität wurde im Jahre 1974 ein Lehr- und Forschungszentrum „Freizeitsport“ eingerichtet. Dazu gehört auch der Betrieb eines gut ausgestatteten

Hallenbades. Diese Anlage ermöglicht es, neue Formen sportlicher Aktivitäten wissenschaftlich zu begleiten und zu erproben. Durch praktische Sportangebote wird eine Verbindung von Theorie und Praxis hergestellt.

Das Zentrum für Hochschulsport der Universität nutzt das Bad an Werktagen von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Wegen freier Kapazitäten wird es in begrenztem Umfang auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Das Bad ist im Sommersemester 23 Stunden/Woche öffentlich zugänglich, und zwar an Werktagen von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr (dienstags von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr). Während des Sommersemesters ist es am Samstag und Sonntag geschlossen.

Im Wintersemester findet an 20 Sonntagen von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr ein öffentlicher Badebetrieb statt, und zwar unter der Regie des „Vereins zur Förderung des Freizeitsports“.

Außerhalb des Lehrbetriebs und der Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports ist das Bad öffentlich nur gegen Entgelt zugänglich. Nach Einschätzung der Universität wird das öffentliche Badeangebot etwa zur Hälfte von Studenten und zur anderen Hälfte von anderen Hochschulangehörigen genutzt. Die Zahl der Besucher aus der Stadt und ihrer Umgebung, die keine Beziehung zur Universität haben, ist nach Einschätzung der Hochschule unerheblich.

Seit Mitte April 1993 hat die Universität den Eintrittspreis für das Bad auf der Grundlage des Runderlasses vom 5.10.1987 um 30 v. H. erhöht. Gegenwärtig zahlen Studierende an Werktagen 2,50 DM/Einzelkarte und die übrigen Erwachsenen 3,25 DM/Einzelkarte.

Damit ist die Universität der Forderung des Landesrechnungshofs gefolgt, den Preis einer Einzelkarte entsprechend dem Runderlaß mit Rücksicht auf den hohen Ausstattungsstandard des Bades um 30 v. H. zu erhöhen.

Damit werden nunmehr kostendeckende Entgelte für den öffentlichen Badebetrieb erhoben.

Die Universität hat u. a. darauf hingewiesen, daß für den öffentlichen Badebetrieb an Werktagen keine wesentlichen personellen Mehrkosten entstünden. Die täglichen Öffnungszeiten erstreckten sich auch bei einem nichtöffentlichen Badebetrieb über einen Zeitraum, der — unter Einschluß der Pflege- und Wartungsarbeiten — die tarifliche Arbeitszeit eines Schwimmeistergehilfen überschreite. Daher müßten — außer einem Schwimmeister — ohnehin zwei solcher Kräfte beschäftigt werden.

Die längeren Öffnungszeiten des Bades führten zwar zu höheren Energiekosten, jedoch brächte eine Schließung des Bades ab 16.00 Uhr keine wesentlichen Einsparungen, weil die Wassertemperatur über Nacht ohnehin nicht erheblich abgesenkt werden könne. Die Be- und Entlüftungsaggregate müßten ebenfalls in Betrieb bleiben. Zusätzliche Kosten entstünden im wesentlichen für das Duschwasser, für den Wasseraustausch im Becken und für Strom.

Im Jahre 1992 hat die Universität eine überschlägliche Rechnung der zusätzlichen Betriebskosten für den öffentlichen Badebetrieb durchgeführt, die mit 2,94 DM pro Besucher abschloß.

Zur Durchführung des Modellvorhabens „Wochenendsport“ im Wintersemester 1989/90 wurde am 3.10.1989 zwischen dem Fachbereich Sportpädagogik, dem Zentrum für Hochschulsport und dem „Verein zur Förderung des Freizeitsports“ eine Vereinbarung geschlossen. Danach übernahm der Verein — mit Ausnahme der Energiekosten — alle Kosten, die durch die Benutzung des Bades an Sonn-

tagen entstanden. Auf diese Weise konnten neun Studierende im Rahmen ihres Magisterstudiums ein Praktikum im „Wochenendsport“ absolvieren und die einzelnen Sportangebote wissenschaftlich begleiten. Auf der Basis des vorgelegten Forschungsberichts „Sport am Wochenende an der Universität“ wurde ein tragfähiges Konzept für den Wochenendsport erstellt, das bundesweit als Modell gilt.

Der „Verein zur Förderung des Freizeitsports“ nutzt das Bad seit dem 15.10.1990 nunmehr an Sonntagen im Rahmen eines Überlassungsvertrages, der auf der Grundlage des Runderlasses vom 5.10.1987 abgeschlossen worden ist. Er erhebt zur Deckung der Personalkosten Eintrittsgelder von Erwachsenen in Höhe von 4,50 DM/Einzelkarte und von 3,50 DM/Einzelkarte von Kindern.

Da der Wochenendsport entsprechend der Magisterprüfungsordnung als Praktikumsfeld für Forschungsvorhaben genutzt wird, trägt die Universität die durch den Sonntagsbetrieb entstehenden Energie- und Stromkosten.

Abschließend bleibt folgendes festzustellen:

- a) Das von der Universität erarbeitete Konzept zur Nutzung ihres Bades in den Abendstunden und an 20 Sonntagen während des Wintersemesters ermöglicht gemäß § 3 Abs. 3 NHG die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit den in § 2 NHG genannten Aufgaben zusammenhängen. Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NHG fördern die Hochschulen in ihrem Bereich den Sport.
- b) Es ist gegenwärtig sichergestellt, daß die Universität im vorliegenden Fall die Mehrausgaben, die durch die Übernahme von Aufgaben entstehen, die über § 2 NHG hinausgehen, durch entsprechende Einnahmen deckt.
- c) Nach der Verabschiedung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes ist es erforderlich, den vorgenannten Runderlaß der neuen Rechtslage anzupassen.

#### 11. Verspätete Neufestsetzung von Mieteinnahmen (Nr. 26 der Anlage zur Drs 12/3611)

Einer Hochschule oblag 1979 die Verwaltung von etwa 180 landeseigenen Wohnungen. Damals ordnete das Finanzministerium an, die Mieten für Landeswohnungen kontinuierlich an die untere Grenze der Vergleichsmieten heranzuführen. Die Neufestsetzung der Mieten war danach innerhalb eines Jahres vorzunehmen.

Der zuständige Sachbearbeiter wies seine Vorgesetzten darauf hin, daß er überlastet sei und die zusätzliche Aufgabe nicht ordnungsgemäß durchführen könne. Die Hochschule beantragte daraufhin zunächst beim Ministerium für Wissenschaft und Kunst eine neue Stelle. Nachdem das Ministerium diesen Antrag abgelehnt und die Hochschule aufgefordert hatte, die Neufestsetzung der Mieten organisatorisch sicherzustellen, bemühte der Hochschulkanzler sich beim Arbeitsamt ohne Erfolg um ABM-Kräfte. Erst als zwei Jahre später ein weiterer Antrag auf Zuweisung einer neuen Stelle ebenfalls erfolglos blieb, setzte die Hochschule andere Sachbearbeiter zur Neufestsetzung der Mieten ein.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen stellt mit Befremden fest, daß die Hochschule sich mehr um zusätzliche Kräfte als um die rechtzeitige Erhebung der dem Lande zustehenden Mieteinnahmen bemüht hat.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

- inwieweit landeseigene Wohnungen noch benötigt werden oder zweckmäßigerweise zu veräußern sind und

- ob die Verwaltung etwa noch erforderlicher landeseigener Wohnungen nicht bei der Liegenschaftsverwaltung konzentriert werden sollte.

**Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993**

Die Landesregierung ist — wie in der Vergangenheit — auch weiterhin bemüht, für das Land entbehrliche Liegenschaften so schnell wie möglich zu veräußern. Das in solchen Liegenschaften gebundene Kapital wird benötigt, um notwendige Grundstücksankäufe für die Unterbringung von Landesbehörden oder -einrichtungen aus dem Sondervermögen Grundstock finanzieren zu können.

Die bisherigen Bemühungen, den Wohnungsbestand des Landes insgesamt an ein gemeinnütziges Wohnungsbauunternehmen zu veräußern, verliefen ergebnislos. Eine Vermarktung „en bloc“ erscheint zur Zeit auch kaum möglich.

Die Bezirksregierungen bemühen sich daher weiter, die von den Universitäten verwalteten Liegenschaften einzeln zu veräußern. Abstimmungen zwischen den Universitäten, dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und dem Finanzministerium (MF) über die Frage der Entbehrlichkeit dieser Grundstücke finden derzeit statt.

Die Verwaltung und Vergabe landeseigener Wohnungen gehört nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Universitäten. Die Bezirksregierung Braunschweig wurde daher inzwischen angewiesen, die bisher von der Universität Göttingen verwalteten Wohnungen in das Allgemeine Grundvermögen zu übernehmen. Eine entsprechende Weisung wird auch an die Bezirksregierung Hannover ergehen, sobald in Gesprächen mit der Universität Hannover, dem MWK und MF abschließend geklärt ist, welche Wohngrundstücke für die Universität tatsächlich entbehrlich sind.

**12. Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft**  
(Nr. 27 der Anlage zur Drs 12/3611)

Die Schülerbeträge zur Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft waren in erheblichem Umfang fehlerhaft festgesetzt. Die Fehler beruhen vereinzelt auf Nachlässigkeiten einzelner Bediensteter, auf schwer verständlichen Versäumnissen und kaum erklärlichen organisatorischen Mängeln, vornehmlich aber auf der Kompliziertheit der gesetzlichen Regelungen sowie darauf, daß sich die Sachverhalte, auf die die gesetzlichen Tatbestände abstellen, in einer vom Gesetzgeber nicht voraussehbaren Weise erheblich geändert haben und ständig weiter verändern.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert, daß es bei der Ermittlung der für die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft maßgeblichen Schülerbeträge zu Fehlern gekommen ist.

Der Ausschuß geht davon aus, daß die für die Finanzhilfe maßgeblichen Rechtsvorschriften im Rahmen der anstehenden Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes

- unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 7 Abs. 4 und 5 Grundgesetz,
- unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes,
- in Anlehnung an den Aufwand des Landes für vergleichbare öffentliche Schulen und

— im Interesse der Transparenz für alle Beteiligten sowie einfacher und fehlerfreier Handhabung durch die Landesverwaltung

so neu gefaßt werden, daß die anspruchsberechtigten Schulträger die Berechnungen selbst nachvollziehen können. Soweit die Landesregierung bei der Verfolgung dieses Ziels auf Schwierigkeiten stößt, ist der Landtag hierüber zu unterrichten.

Im übrigen erwartet der Ausschuß von der Landesregierung, daß sie

- die organisatorischen Mängel beseitigt,
- die Wiederholung administrativer Versäumnisse ausschließt und
- durch geeignete Kontrollen ausschließt, daß sich geringfügige Nachlässigkeiten einzelner Bediensteter zu erheblichen Nachteilen für den Fiskus oder die Privatschulträger potenzieren.

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands hält es der Ausschuß im Hinblick auf die Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen für vertretbar, Fehlern aus der Zeit vor dem 1.1.1992 nur insoweit nachzugehen, als Finanzhilfeentscheidungen noch nicht bestandskräftig sind oder als sich die Haftungsfrage stellt.

Über das Veranlaßte ist der Landtag unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Nrn. 28 bis 33 zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Die Landesregierung hat die Forderungen und Anregungen des Landesrechnungshofs und des Ausschusses für Haushalt und Finanzen aufgegriffen und die schulgesetzlichen Regelungen über die Gewährung von Finanzhilfeeleistungen des Landes an Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen der Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Viertes Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 23.6.1993, Nieders. GVBl. S. 178) umfassend vereinfacht und wesentliche rechtliche Klarstellungen herbeigeführt. Sie hat dabei auch besonderen Wert darauf gelegt, daß die Regelungen durch die Landesverwaltung einfacher zu handhaben sind. Sie sind transparenter gestaltet und erlauben somit auch den Trägern von Ersatzschulen die Berechnung der ihnen zustehenden Finanzhilfeeleistungen des Landes selbst vorzunehmen bzw. nachzuvollziehen.

Auf die in den Beschlüssen zu Nrn. 28 bis 33 angesprochenen finanzhilfeerechtlichen Einzelfragen wird in den jeweiligen Antworten zu diesen Beschlüssen eingegangen.

13. **Errechnung der Mittelgehälter gemäß § 130 Niedersächsisches Schulgesetz**  
(Nr. 28 der Anlage zur Drs 12/3611)

Der Berechnung der Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft liegen sogenannte Mittelgehälter zugrunde, die jährlich neu zu berechnen sind. Die dafür maßgeblichen Regelungen im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) sind kompliziert und z.T. auch unklar. So ließen sie nicht eindeutig erkennen, ob sich bestimmte in § 130 Abs. 4 NSchG genannte Stichtage auf das laufende oder das dem Abrechnungszeitraum vorangehende Schuljahr beziehen.

Die Ungenauigkeit der gesetzlichen Regelungen trug dazu bei, daß bei der Berücksichtigung der in § 130 Abs. 4 NSchG vorgesehenen Zulagen und der nach dieser Vorschrift in die Mittelgehälter einzubeziehenden Sonderzuwendungen Fehler entstanden. Weitere Unrichtigkeiten ergaben sich bei der Berechnung der Misch-Mittelgehälter, die den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen aus verschiedenen Laufbahnen berücksichtigen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält wegen der Etathoheit des Landtages daran fest, daß für die Bemessung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft nur Gehaltsbeträge in Betracht kommen, deren Höhe rechtzeitig vor Einbringung des Entwurfs des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplans beim Landtag feststeht.

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Errechnung der Mittelgehälter sollten so eindeutig gefaßt werden, daß Auslegungsprobleme der vom Landesrechnungshof aufgezeigten Art künftig ausgeschlossen sind.

Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Im Rahmen der Novellierung des NSchG ist die Stichtagsregelung für die Berechnung des Jahresmittelgehaltes neu normiert worden. So bestimmt § 150 Abs. 7 Satz 2 NSchG i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 27.9.1993 (Nieders. GVBl. S. 383) mit Wirkung vom 1.8.1993, daß maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Mittelgehaltes der 1. Juni vor dem Schuljahr ist, für das der Schülerbetrag festgesetzt wird.

Eine gesetzliche Klarstellung ist auch hinsichtlich der Berücksichtigung besoldungsrechtlicher Zulagen, der Einbeziehung der Sonderzuwendung und der Berechnung der Misch-Gehälter bei berufsbildenden Schulen erfolgt.

So wird das Kultusministerium durch § 150 Abs. 7 Satz 3 NSchG ermächtigt, durch Verordnung unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Vorschriften im einzelnen zu bestimmen, in welcher Höhe ein Betrag zum Ausgleich zusätzlicher Besoldungsleistungen (Ausgleichsbetrag) in die Berechnung des Mittelgehaltes einzubeziehen ist. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wird demnächst in die Anhörung gehen.

Die Einbeziehung der Sonderzuwendung in die Berechnung des Mittelgehaltes erfolgt nunmehr durch die im Rahmen der Neuregelung des § 150 Abs. 7 Satz 1 NSchG vorgenommene Einführung des Faktors „13fachen“.

Die bisherige Gefahr der fehlerhaften Berechnung der Misch-Gehälter bei den berufsbildenden Schulen ist dadurch beseitigt worden, daß die Teil-(Schüler-)Beträge für die einzelnen Lehrerlaufbahnen gesondert berechnet werden (§ 150 Abs. 3 Satz 1 NSchG).

Damit sind die schulgesetzlichen Vorgaben für die Berechnung der Jahresmittelgehälter so gefaßt worden, daß Auslegungsprobleme der vom Landesrechnungshof und vom Ausschuß für Haushalt und Finanzen aufgezeigten Art künftig ausgeschlossen sind.

**14. Ermittlung der Verhältniszahl Schüler zu Unterrichtspersonal gemäß § 130 Niedersächsisches Schulgesetz**

(Nr. 29 der Anlage zur Drs 12/3611)

Die für die Höhe der Finanzhilfe an Träger von Ersatzschulen bedeutsame Verhältniszahl Schüler zu Unterrichtspersonal ist für die allgemeinbildenden Schulen von der Abteilung 3 und für die berufsbildenden Schulen von der Abteilung 4 des Kultusministeriums unterschiedlich und jeweils z.T. fehlerhaft ermittelt worden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert, daß die Abteilungen 3 und 4 die Berechnungsverfahren untereinander nicht abgestimmt haben und daß deswegen vermeidbare Fehler unentdeckt geblieben und z.T. sogar nach zwischenzeitlicher Beseitigung erneut gemacht worden sind.

Er geht davon aus, daß die künftigen Vorschriften die Ermittlung der Verhältniszahl vereinfachen und daß die Berechnungsverfahren für die allgemeinbildenden und für die berufsbildenden Schulen aufeinander abgestimmt und soweit wie möglich vereinheitlicht werden.

Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Durch die Regelungen des § 150 Abs. 3 NSchG i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 27.9.1993 (Nieders. GVBl. S. 383) ist mit Wirkung vom 1.8.1993 nunmehr gewährleistet, daß sich die Verhältniszahl Schüler zu Unterrichtspersonal auf der Grundlage des tatsächlichen Unterrichtsstunden-Ist bemißt. Die Verhältniszahl läßt sich zukünftig den amtlich veröffentlichten statistischen Feststellungen entnehmen.

Die Regelungen über die Bestimmung der Verhältniszahlen gelten — mit einer Ausnahme im berufsbildenden Bereich — künftig übereinstimmend sowohl für die allgemeinbildenden als auch für die berufsbildenden Schulen; bei berufsbildenden Ersatzschulen, für die es im öffentlichen Schulwesen keine entsprechende Form oder Fachrichtung gibt, gilt — abweichend von der Grundsatzregelung — § 150 Abs. 5 NSchG.

Durch die vorstehenden Regelungen über die Ermittlung der Verhältniszahl Schüler zu Unterrichtspersonal wird — wie vom Landesrechnungshof und vom Ausschuß für Haushalt und Finanzen gefordert — die Ermittlung der Verhältniszahl vereinfacht und ein übereinstimmendes Verfahren für allgemein- und berufsbildende Schulen gewährleistet.

15. **Berücksichtigung von „Entlastungsstunden“ bei der Berechnung der Schülerbeträge gemäß § 130 Niedersächsisches Schulgesetz**  
(Nr. 30 der Anlage zur Drs 12/3611)

Bei den öffentlichen Schulen gibt es weit über 50 Kategorien von Ermäßigungs-, Anrechnungs-, Freistellungs- und sonstigen Entlastungsstunden. Diese sind bei der Berechnung der Schülerbeträge gemäß § 130 Niedersächsisches Schulgesetz zu berücksichtigen, soweit sie im privaten Schulbereich gewährt werden und mit dem öffentlichen Schulbereich vergleichbar sind.

Bis zum Schuljahr 1983/84 wurden zu viele Entlastungsstunden angerechnet, so daß das Land bis dahin auch insofern eine überhöhte Finanzhilfe an Schulen in freier Trägerschaft gewährt hat. Obwohl die Probleme im Kultusministerium am 25.4.1984 abteilungsübergreifend systematisch erörtert worden waren, verfuhr die Abteilung 3 für die allgemeinbildenden Schulen bezüglich zahlreicher bedeutsamer Anrechnungsbereiche anders als die Abteilung 4 für die berufsbildenden Schulen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, inwieweit sich die große Zahl verschiedener Arten von Anrechnungs-, Ermäßigungs-, Freistellungs- und sonstigen Entlastungsstunden vermindern läßt.

Der Ausschuß hat kein Verständnis dafür, daß die Abteilungen 3 und 4 des Kultusministeriums auch nach dem 25.4.1984 noch unterschiedlich und z.T. fehlerhaft verfahren sind.

Nach Ansicht des Ausschusses kann es nicht zweifelhaft sein, daß

- a) Anrechnungsstunden für außerschulische Einsätze von Lehrkräften beim Vergleich zwischen öffentlichen und privaten Schulen die Finanzhilfe nicht verteuern dürfen, aber
- b) Anrechnungsstunden für schulische Leitungs- und Koordinationsfunktionen sowie Ermäßigungsstunden mit Rücksicht auf das Alter und aus anderen sozialen Gründen zugunsten der Privatschulträger ebenso zu berücksichtigen sind wie bei öffentlichen Schulen.

Der Ausschuß begrüßt die Überlegung, sämtliche Entlastungsstunden unberücksichtigt zu lassen, die Berechnung der Finanzhilfe auf die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden abzustellen und die hierdurch den Privatschulträgern entstehenden Einbußen anderweitig auszugleichen. Soweit dies nicht gelingen sollte, sind die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Zweifelsfragen rechtlich einwandfrei und eindeutig zu klären.

Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Die Landesregierung hat im Rahmen der Novellierung des NSchG die Anregungen des Landesrechnungshofs und des Ausschusses für Haushalt und Finanzen aufgegriffen. So bestimmt § 150 Abs. 3 NSchG i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 27.9.1993 (Nieders. GVBl. S. 383) mit Wirkung vom 1.8.1993 sowohl für die allgemeinbildenden Schulen als auch für die berufsbildenden Schulen, daß sämtliche Entlastungsstunden unberücksichtigt zu lassen sind und statt dessen bei der Berechnung der Finanzhilfe bei den Lehrkräften auf die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden und beim Zusatzpersonal auf die tatsächlich geleistete Arbeitszeit abzustellen ist.

Die hierdurch den Privatschulträgern entstehenden Einbußen werden dadurch ausgeglichen, daß zum einen bei der Berechnung des Jahresmittelgehaltes nicht mehr die viertletzte Dienstaltersstufe, sondern die letzte Dienstaltersstufe zugrunde gelegt wird (§ 150 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NSchG) und zum anderen der Stichtag, bis zu welchem Zeitpunkt wirksam gewordene Besoldungserhöhungen bei der Berechnung des Jahresmittelgehaltes zu berücksichtigen sind, vom 1. Januar auf den 1. Juni umgestellt worden ist (§ 150 Abs. 7 Satz 2 NSchG).

**16. Berechnung der Schülerbeträge nach den Sonderregelungen in § 17 Abs. 8 Haushaltsgesetz 1990 und Haushaltsgesetz 1991**  
(Nr. 31 der Anlage zur Drs 12/3611)

Durch die Haushaltsgesetze 1990 und 1991 sind die Regelungen zur Berechnung der Finanzhilfe des Landes an die Träger von Ersatzschulen z.T. geändert worden, um den überproportionalen Anstieg der Leistungen an die Privatschulen einzudämmen. Das Kultusministerium wandte die Sonderregelungen zum Nachteil des Landes z.T. falsch an. Dies führte im Schuljahr 1989/90 allein für die Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule und Gymnasium zu einem um 4,2 Millionen DM überhöhten Finanzhilfeaufwand des Landes.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die fehlerhaften Festsetzungen. Er bittet die Landesregierung, die Haftungsfrage zu prüfen und dem Landtag über das Ergebnis zu berichten.

Im übrigen wird zu klären sein, inwieweit sich eine Regelung erreichen läßt, die den Privatschulträgern die Freiheit erhält, für ihre Schüler mehr aufzuwenden, als das Land für Schüler an vergleichbaren öffentlichen Schulen ausgibt, die das

Land aber davor schätzt, für Privatschüler mehr Mittel verausgaben zu müssen als für die Schüler, die öffentliche Schulen besuchen.

**Antwort** der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Durch die Neuregelung der Finanzhilfebestimmungen (§ 150 NSchG i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 27.9.1993 — Nieders. GVBl. S. 383 —) bleibt den Privatschulträgern die Freiheit erhalten, für ihre Schülerinnen und Schüler mehr aufzuwenden, als das Land für Schülerinnen und Schüler an vergleichbaren öffentlichen Schulen ausgibt. § 150 Abs. 8 Satz 3 NSchG stellt jedoch sicher, daß das Land für die Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen nicht mehr Mittel verausgaben muß als für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen.

Unbeschadet der nicht abschließend geklärten Frage, ob die Festsetzung der Finanzhilfe im Schuljahr 1989/90 überhaupt fehlerhaft war und dem Land ein Schaden entstanden ist, hat die Prüfung der Haftungsfrage nach § 86 NBG ergeben, daß den verantwortlichen Bediensteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nicht vorgeworfen werden kann.

17. **Berücksichtigung der Schulasistenten bei der Berechnung der Schülerbeträge gemäß § 130 Niedersächsisches Schulgesetz**  
(Nr. 32 der Anlage zur Drs 12/3611)

Die Berücksichtigung der Schulasistenten bei der Berechnung der Schülerbeträge gemäß § 130 Niedersächsisches Schulgesetz nötigt zu einem unangemessenen Verwaltungsaufwand und führt zu Fehlern.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß der Aufwand für die Ermittlung der Teilbeträge für Schulasistenten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem höheren Grad an Genauigkeit bei der Berechnung der Schülerbeträge steht.

Der Ausschuß begrüßt die Überlegung, auf den Teilbetrag für Schulasistenten zu verzichten und die hierdurch den Privatschulträgern entstehenden Einbußen anderweitig auszugleichen.

**Antwort** der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Die Landesregierung hat den Vorschlag des Landesrechnungshofs aufgegriffen, im Rahmen der Novellierung des NSchG auf den Teil-(Schüler-)Betrag für Schulasistenten wegen des damit verbundenen unangemessenen Ermittlungs- und Berechnungsaufwandes zur Vermeidung fehlerhafter Ergebnisse und wegen seiner geringen finanziellen Bedeutung künftig zu verzichten.

Infolgedessen sieht § 150 Abs. 3 NSchG i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 27.9.1993 (Nieders. GVBl. S. 383) bei der Ermittlung der Schülerbeträge mit Wirkung vom 1.8.1993 eine Berücksichtigung von Teil-(Schüler-)Beträgen für Schulasistenten nicht mehr vor.

Die hierdurch den Privatschulträgern entstehenden geringfügigen finanziellen Einbußen werden durch den zum gleichen Zeitpunkt eingeführten andersartigen Berechnungsmodus für das Mittelgehalt in § 150 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NSchG — statt der viertletzten Dienstaltersstufe wird nunmehr die letzte Dienstaltersstufe berücksichtigt — kompensiert.

18. **Berechnung der Schülerbeträge für Schulformen und Fachrichtungen ohne Entsprechung im öffentlichen Schulwesen**

(Nr. 33 der Anlage zur Drs 12/3611)

Das Niedersächsische Schulgesetz enthält keine gesetzliche Regelung, wie die Schülerbeträge für solche Schulformen und Fachrichtungen festzusetzen sind, für die es keine Entsprechung im öffentlichen Schulwesen gibt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß die geltenden Vorschriften

— Absprachen zwischen dem Land und den Privatschulträgern über die Höhe der Finanzhilfe sowie

— Abschläge von der fiktiv errechneten Finanzhilfe wegen des Unterrichtsfehls an öffentlichen Schulen unabhängig von einem entsprechenden Unterrichtsausfall an den Privatschulen

nicht zulassen.

Der Ausschuß hält es für unerlässlich, daß die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Probleme durch eindeutige Rechtsvorschriften einwandfrei geregelt werden.

Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Durch § 150 Abs. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes i.d.F. vom 27.9.1993 (Nieders. GVBl. S. 383) wurde das Kultusministerium ermächtigt, durch Verordnung die Berechnungsgrundlagen für die Finanzhilfe an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft festzulegen, für die es im öffentlichen Schulwesen keine entsprechende Form oder Fachrichtung gibt. Der entsprechende Verordnungsentwurf wird in Kürze ins Anhörungsverfahren gegeben.

Die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Probleme werden damit ausgeräumt.

19. **Unklare Richtlinien für Förderung des Schulbaus**

(Nr. 34 der Anlage zur Drs 12/3611)

Der Landesrechnungshof hat bereits 1988 festgestellt, daß das für die Schulbauförderung vorgesehene Kostenrichtwertverfahren zu Voll- und Überfinanzierungen geführt hatte. Inzwischen haben Äußerungen der geprüften Stelle die Mängel des Kostenrichtwertverfahrens erneut bestätigt.

Der Landtag hat bereits am 26.10.1989 „begrüßt, daß die Landesregierung beabsichtigt, künftig auf das Kostenrichtwertverfahren zu verzichten, und prüfen will, ob dementsprechend auf die Festbetragsfinanzierung verzichtet werden kann“ (Drs 11/4377).

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist verwundert, daß die vom Landtag auf Grund seines Beschlusses vom 26.10.1989 bis zum 30.9.1990 erbetene Antwort der Landesregierung noch aussteht.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es nicht sachgerecht und unwirtschaftlich, von offenbar überholten Förderrichtlinien einige Jahre ausnahmslos durch ministerielle Einzelerlasse abzuweichen, statt die Förderrichtlinien zu überarbeiten. Der Ausschuß hält die Überarbeitung für angezeigt, zumal dem Landtag seines Erachtens grundsätzlich die Modalitäten einer Förderung bekannt sein sollten, bevor er entsprechende Zuwendungsmittel bewilligt.

Vor Überarbeitung der Richtlinien für die Schulbauförderung sollte die Frage, ob die Festbetrags- oder die Anteilfinanzierung für die Förderung von (größeren) Baumaßnahmen sachgerechter und wirtschaftlicher ist, generell überdacht und geklärt werden.

Der Landtag ist in Verbindung mit der noch ausstehenden Antwort zum Beschluß vom 26.10.1989 über das Ergebnis zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Nachdem sich die Förderung des Schulbaues durch das Land nur noch auf wenige Einzelfälle beschränkt und sich der Charakter der Schulbauvorhaben stark verändert hat — komplette neue Schulanlagen werden kaum noch errichtet —, haben auch die mit der Anwendung von Kostenrichtwerten verfolgten Ziele, nämlich Förderung eines kostenbewußten und kostengünstigen Bauens und Vereinfachung des Förderverfahrens erheblich an Bedeutung verloren. Daher werden die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits seit 1989 nicht mehr nach Kostenrichtwerten, sondern auf der Grundlage von Kostenberechnungen nach DIN 276 ermittelt.

Die Finanzierungsart ist dementsprechend von Festbetrags- auf Anteilfinanzierung umgestellt worden.

Förderrichtlinien sind nur dann zweckmäßig und sinnvoll, wenn damit eine Mehrzahl von Fällen geregelt werden soll (etwa ab zwanzig Fälle je Haushaltsjahr). Dies ist im Bereich der Schulbauförderung seit längerem nicht mehr der Fall. Ab 1983 wurden Zuwendungen nur noch in Einzelfällen gewährt; daß neue Haushaltsmittel für Schulbaumaßnahmen kurz- und mittelfristig zur Verfügung stehen, ist nicht erkennbar. Eine Überarbeitung der Schulbauförderrichtlinien — Teil B des RdErl. des Kultusministeriums vom 22.1.1979 (Nds. MBl. S. 197) — erscheint daher derzeit nicht sinnvoll. Sie würde bei potentiellen Zuwendungsempfängern lediglich falsche Erwartungen wecken, bei den zu beteiligenden kommunalen Spitzenverbänden möglicherweise auf Unverständnis stoßen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß der RdErl. vom 22.1.1979 gemäß Nr. 3.5.2 des Beschlusses des Landesministeriums über ein „Niedersächsisches Vorschriftensinformationssystem — VORIS —“ und über niedersächsische Verwaltungsvorschriften vom 4.9.1990 (Nds. MBl. S. 1120) zum Ende des Jahres 1993 außer Kraft treten wird, sofern keine Verlängerung beantragt wird. Das soll nicht geschehen.

Der jedoch weiterhin erforderliche Teil A des RdErl. vom 22.1.1979 — Richtlinien über die Herstellung des Benehmens und für die Genehmigung bei Raumprogrammen und Bauplänen — soll allerdings überarbeitet und dann als gesonderter Erlaß neu veröffentlicht werden.

Die Erarbeitung neuer Schulbauförderrichtlinien wird erfolgen, wenn sich die Bereitstellung neuer Fördermittel über Einzelfälle hinaus durch den Landtag abzeichnet.

20. **Ausgleichszahlungen des Landes an Verkehrsunternehmen gemäß § 45 a Personenbeförderungsgesetz**  
(Nr. 39 der Anlage zur Drs 12/3611)

Bei der Berechnung der vom Land auszugleichenden Verluste von Verkehrsunternehmen aus der Beförderung von Auszubildenden (Schüler, Studenten, Lehrlinge) bleiben erhebliche Zuzahlungen der Kommunen für die Schülerbeförderung unberücksichtigt. Das führt insoweit zu einer doppelten Inanspruchnahme des Landes.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es nicht für hinnehmbar, daß das Land für die Kosten der Schülerbeförderung doppelt in Anspruch genommen wird.

Er erwartet, daß die Landesregierung auf aufeinander abgestimmte Regelungstatbestände hinwirkt und über das Veranlaßte berichtet.

**Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993**

Mit Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 16.12.1992 (Nieders. GVBl. S. 339) ist ab 1.1.1993 eine doppelte Inanspruchnahme des Landes für die Kosten der Schülerbeförderung nicht mehr möglich. Die entsprechenden Gesetzesbestimmungen, die dies bisher ermöglichten, sind ersatzlos gestrichen worden.

**21. Prüfung einer Fachabteilung eines Landesamts**  
(Nr. 46 der Anlage zur Drs 12/3611)

Die Fachabteilung (Außenstelle) eines Landesamts führte über ein Jahrzehnt weder Sachrechnungen und Bestandsverzeichnisse noch Einsatz- und Betriebskostennachweise für ihre Schiffe.

Außerdem wertete das Amt die Aufzeichnungen seiner Werkstatt nicht aus.

Die Verwaltung hatte zugesagt, sämtliche aufgezeigten Mängel und Versäumnisse zu beheben und über das Ergebnis zu berichten. Bisher hat sie damit nicht begonnen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Fachabteilung

- über ein Jahrzehnt keine Sachrechnungen und Bestandsverzeichnisse für ihre beweglichen Sachen und
- keine Einsatz- und Betriebskostennachweise für ihre Schiffe führte,
- die Aufzeichnungen ihrer Werkstatt nicht auswertete,
- bisher nicht damit begonnen hat, die aufgezeigten Mängel und Versäumnisse zu beheben.

Der Ausschuß erwartet, daß die Mängel und Versäumnisse unverzüglich behoben werden. Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993**

Die aufgezeigten Mängel und Versäumnisse hinsichtlich der Führung von Sachrechnungen und Bestandsverzeichnissen, Einsatz- und Betriebskostennachweisen für die Schiffe sowie der Auswertung der Werkstattaufzeichnungen durch die Fachabteilung (Außenstelle) des Landesamtes sind behoben worden.

Es ist dabei im einzelnen folgendes veranlaßt worden:

1. Die Ausstattungsgegenstände, Geräte und Werkzeuge in den Diensträumen, den Schiffen, den Labors und der Werkstatt sind in Gerätekarteen nachgewiesen. Die erforderlichen Ergänzungen und Korrekturen in den Karteien wurden vorgenommen.

Die Datenverarbeitungsgeräte sind vollständig inventarisiert worden.

2. Für die drei Motorschiffe und zwei Kunststoff-Motorboote sind Einsatz- und Betriebskostennachweise für das Haushaltsjahr 1992 geführt und inzwischen geprüft und ausgewertet worden.

Für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 ist eine entsprechende Prüfung der Betriebskosten nachgeholt worden. Außerdem sind die Schiffstagebücher daraufhin ausgewertet worden, ob ein gleichmäßiger und wirtschaftlicher Einsatz der drei Motorschiffe für die jeweils spezifischen Aufgaben erfolgt ist.

3. In der Werkstatt der Außenstelle werden seit 1992 Aufzeichnungen und Übersichten geführt. Die ausgewerteten und überprüften Ergebnisse haben bereits zu Konsequenzen in der Personal- und Stellenplanung der Werkstatt sowie bei der Beschaffung von Geräten und den Auftragsvergaben an Dritte geführt.

## 22. **Mehrfachförderung von Familien-Bildungsstätten**

(Nr. 48 der Anlage zur Drs 12/3611)

Die Familien-Bildungsstätten erhalten Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung und Zuwendungen auf Grund von Richtlinien.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen sieht dadurch, daß die Familienbildung ungeachtet vorhandener Geldleistungsgesetze Gegenstand zusätzlicher Förderrichtlinien ist, die Transparenz bei der Mittelvergabe nicht mehr gewährleistet. Unkontrollierte Mehrfachförderungen sind die Folge.

Er erwartet, daß durch Neuregelungen die Möglichkeit einer Mehrfachförderung von Familien-Bildungsstätten ausgeschlossen wird und das Land künftig Einrichtungen nur dann durch Zuwendungen aufgrund besonderer Förderrichtlinien fördert, wenn bereits vorhandene Geldleistungsgesetze dies ausdrücklich zulassen.

Über das Veranlaßte bittet er die Landesregierung zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993**

Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG) werden nur Bildungsmaßnahmen gefördert, die in der pädagogischen Verantwortung der als förderungsberechtigt anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen durchgeführt werden. Sofern diese Einrichtungen mit anderen Trägern zusammenarbeiten, ist der Nachweis der pädagogischen Verantwortung auf der Grundlage eines 1989 entwickelten Planungs- und Abrechnungsverfahrens zu erbringen.

Nur unter diesen Voraussetzungen erhalten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, nicht dagegen Familienbildungsstätten, Leistungen nach dem EBG.

Ferner ist im Jahre 1989 mit den Trägern der Familienbildungsstätten vereinbart worden, daß deren hauptberufliches, nach den Richtlinien des Kultusministeriums/Frauenministeriums gefördertes Personal nicht in Maßnahmen tätig ist, die von Einrichtungen der Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

Durch die vorgenannten Regelungen ist eine Mehrfachförderung der Familienbildungsstätten ausgeschlossen.

## 23. **Förderung von Erholungsmaßnahmen für kinderreiche Familien**

(Nr. 49 der Anlage zur Drs 12/3611)

Das Land fördert Erholungsmaßnahmen für kinderreiche Familien mit geringem Einkommen durch Zuwendungen an Träger der Familienerholung. Die Fördermittel sind in erheblichem Umfang zweckwidrig verwendet worden.

Die Mittel wurden der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände bewilligt, die sie auf die ihnen angeschlossenen Verbände verteilten. Diese leiteten sie an die einzelnen Maßnahmenträger weiter, ohne nähere Regelungen zu treffen. Dadurch erfolgte die Verteilung der Mittel nicht immer bedarfsgerecht. Bei der Bewilligung wurde in zahlreichen Fällen gegen das Haushaltsrecht verstoßen. Das Landessozialamt verzichtete zudem weitgehend auf eine ordnungsgemäße Verwendungsprüfung.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die zweckwidrige Verwendung von Landesmitteln und die hierfür mit ursächliche Nichtbeachtung von Haushaltsrecht bereits in den Förderrichtlinien, im übrigen durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

Er erwartet, daß das Land künftig

- die Verteilung und den Einsatz von Zuwendungen gezielt und bedarfsgerecht steuert,
- Vorkehrungen für eine frühzeitige Auswahl der Teilnehmer an den Erholungsmaßnahmen und eine rechtzeitige Zusage der Fördermittel trifft sowie
- eine den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechende Prüfung der Verwendungsnachweise gewährleistet.

Über das Veranlaßte bittet er zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993**

Die für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 erfolgten Prüfungsmitteilungen begründen sich fast ausnahmslos in einer mangelhaften Anwendung und Berücksichtigung des Zuwendungsrechts sowie der Förderrichtlinie. Auf Grund der personellen Situation des antragstellenden und mittelbewirtschaftenden Landessozialamtes sind die ihm übertragenen Aufgaben nur unzureichend erledigt worden.

Unter Beteiligung des dienstaufsichtsführenden Sozialministeriums konnte inzwischen der Einsatz qualifizierter Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie eine Verstärkung des Personals erreicht werden.

Außerdem wurde durch Teilung des zuständigen Dezernats im Landessozialamt zum 1.7.1993 die Leitungsspanne verringert und so dem Leiter des neu gebildeten Dezernats die Möglichkeit gegeben, sich intensiver um schwierige Probleme zu kümmern.

Hierdurch wird sichergestellt, daß künftig die Abwicklung der Fördermaßnahme entsprechend den geltenden Bestimmungen und Festlegungen erfolgt.

Außerdem wurden die in der Anwendung befindlichen Formulare überarbeitet und den Erfordernissen entsprechend neu gestaltet.

Insbesondere durch die Neufassung des Bewilligungsbescheides wird sichergestellt, daß künftig die Steuerung der Mittel, die von der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege als Zuwendungsempfänger an Dritte, d.h. an ihre Mitgliedsverbände als Maßnahmenträger weitergeleitet werden, den in der Förderrichtlinie enthaltenen Regelungen entsprechend gezielt und bedarfsgerecht erfolgt, und zwar zum Zeitpunkt der Bewilligung der Mittel.

Auf Grund der personellen Veränderungen und der ab 1.1.1989 geltenden Förderrichtlinie sowie einer zum 1.1.1994 vorgesehenen Richtlinienänderung (hier:

Konkrete Festlegungen zum Problem des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei Erholungsmaßnahmen, die bereits zu Beginn des jeweiligen Jahres durchgeführt werden) ist eine frühzeitige Auswahl der teilnehmenden Familien und eine rechtzeitige Förderzusage sichergestellt.

Bestehende Rückstände bei der Prüfung der Verwendung werden zur Zeit abgebaut mit dem Ziel einer zeitnahen Prüfung nach Vorlage der Verwendungsnachweise.

Die Prüfungen werden außerdem künftig durch örtliche Prüfungen bei den Verbänden verstärkt durchgeführt.

In Verbindung mit der geltenden Verwendungsnachweisregelung wird hierdurch sichergestellt, daß ggf. auftretenden Fehlerquellen frühzeitig entgegengewirkt wird und die Verwendung der Mittel und deren Nachweis ordnungsgemäß erfolgt.

## II.

### **Beschluß vom 18.2.1993 — Drs 12/4538 — Förderung der sportlichen Jugendarbeit und des Schulsports**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Vereins- und Schulsport insbesondere durch folgende Maßnahmen zu fördern:

1. Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung einer Sportstättenentwicklungsplanung, um den Bürgerinnen und Bürgern nach Möglichkeit ein ihren Neigungen entsprechendes Angebot zur sportlichen Betätigung zu bieten.
2. Nach Maßgabe des Haushalts Fortsetzung der Förderung des Baus und der Modernisierung vorhandener Sportstätten. Dabei sind humanökologische Kriterien und die veränderten Bedürfnisse des Sports und der sportlichen Betätigung zu berücksichtigen.
3. Erarbeitung von Empfehlungen für die Ausstattung von Sportstätten zur Anpassung an die Entwicklung des Freizeitsports, die sich u. a. an den Ergebnissen der Expertenkommission orientieren.
4. Überarbeitung und wirksame Umsetzung der Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport sowie der Rahmenrichtlinien aller Schulstufen unter freizeitorientierten Gesichtspunkten.
5. Setzung neuer Schwerpunkte in der Ausbildung von Sportlehrkräften
  - u. a. zur verstärkten Orientierung an den Anforderungen des Freizeit- und Gesundheitssports,
  - zur Qualifizierung der Erteilung von Sportförderunterricht,
  - zur Berücksichtigung der Möglichkeiten der Integration von behinderten Schülerinnen und Schülern, damit die Integration sportschwacher und behinderter Schülerinnen und Schüler gezielt gefördert werden kann,
  - zur Qualifizierung für Tätigkeiten im außerschulischen Sport.
6. Verstärkung der Weiterbildungsangebote für Sportlehrkräfte in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen und deren Anpassung an die jeweils neuen Anforderungen und Erkenntnisse des Sports.

7. Fortsetzung der derzeitigen Einstellungspraxis der Landesregierung zur Verjüngung der Sportlehrkräfte in den Schulen mit dem Ziel der Sicherung der Unterrichtsversorgung mit Sportlehrkräften.
8. Anregung und Förderung von Modellen der Zusammenarbeit zwischen Kindergärten und Vereinen im Bereich der Bewegungserziehung in vorschulischen Einrichtungen, um Gesundheitsgefährdungen bei Kindern vorzubeugen.
9. Neubeschreibung der Aufgabenbereiche der Beauftragten für den Schulsport (Fachberater). Entsprechend ihren Aufgaben ist eine angemessene Zahl der Beauftragten mit Anrechnungstunden bereitzustellen.
10. Sicherung des Sportunterrichts an den beruflichen Teilzeitschulen in dem Umfang, der der Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport im Jugendalter entspricht.
11. Erstellung eines Schulsportreports als Grundlage einer sachbezogenen und qualifizierten Analyse der derzeitigen Situation des Sports an den niedersächsischen Schulen. Dieser soll für weitergehende und innovative Planungen u. a. zu folgenden Fragen Auskunft geben:
  - Anzahl des tatsächlich erteilten Sportunterrichts, differenziert nach Jahrgangsstufen und Schulformen sowie nach der Qualifikation der Lehrkräfte;
  - Alter der Sportlehrkräfte, aufgeschlüsselt nach Schulformen;
  - Ausstattung der Schulen mit Sportstätten, differenziert nach Sporthallen, Schwimmbädern und -hallen sowie Freizeitanlagen;
  - Schwerpunkt der Fortbildung.
12. Detaillierte Beantwortung des differenzierten Fragenkatalogs des Deutschen Sportbundes — Anfrage des Deutschen Sportbundes vom 3.2.1989 an die Kultusministerkonferenz bzw. die Kommission Sport zum zweiten Aktionsprogramm für den Schulsport —.
13. Ausbau schulsportlicher Angebote im Rahmen schulischer Halbtags- und Ganztagsbetreuung.
14. Entwicklung einer Konzeption der Zusammenarbeit von Schule und Verein/Verband gemeinsam mit dem Landessportbund und deren Umsetzung in die Praxis. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf verschiedene Gebiete des Sports und ist
  - breiten- und freizeitsportlich,
  - sozial und gesundheitlich,
  - wettkampfsportlich orientiert.

Antwort der Landesregierung vom 26. 11. 1993

Zu 1:

Die Grundlage für die bisherige Sportstättenentwicklungsplanung in den Städten und Gemeinden waren die von der Deutschen Olympischen Gesellschaft erarbeiteten Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen, III. Fassung 1976. Diese sind jedoch überholt und können für die Ermittlung des Bedarfs an Sportstätten nicht mehr angewendet werden.

Ein neues Instrumentarium, das die derzeitigen und zukünftigen Bedürfnisse der Bevölkerung nach Spiel- und Sportanlagen berücksichtigt, wird deshalb von einer Arbeitsgruppe beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Köln entwickelt. Über die Sportministerkonferenz der Länder leistet Niedersachsen dazu seinen Beitrag.

Die Aufgabe der Beratung der Kommunen bei der Entwicklung von Sportstättenleit- und -entwicklungsplänen wird von den Bezirksregierungen (Sportdezernaten) wahrgenommen.

Zu 2:

Für die Sportstättenbauförderung stehen dem Land für 1993 12,5 Mio. DM zur Verfügung. Davon erhält der Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) zur Förderung von Vereinssportstätten 7,9 Mio. DM. Für 1994 sind im Haushalt des Landes für den Sportstättenbau 10,5 Mio. DM veranschlagt. Der LSB soll davon 6,8 Mio. DM erhalten.

Bei der Gewährung der Fördermittel finden, soweit schon vorhanden und umsetzbar, humanökologische Kriterien Berücksichtigung, um die Bedürfnisse der Bevölkerung nach sportlicher Betätigung insbesondere unter veränderten Umweltbedingungen zu befriedigen.

Zu 3:

Im Rahmen der Umsetzung des Expertengutachtens zur Freizeitsportentwicklung hat die Landesregierung die Erarbeitung von humanökologischen Qualitätskriterien für die Planung und Ausstattung von Spiel- und Sportanlagen in Auftrag gegeben. Diese werden zum Ende des Jahres vorliegen und die Grundlage für den zukünftigen Sportstättenbau in Niedersachsen bilden.

Zu 4:

Die „Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport“ in Niedersachsen sind im Jahre 1982 in Kraft getreten. Sie haben sich bewährt, sind fortgeschrieben worden und werden zur Zeit nach neuen didaktischen Vorstellungen überarbeitet.

Die Rahmenrichtlinien Sport für die einzelnen Schulformen und Schulbereiche, die in den Jahren 1982 bis 1985 in Kraft gesetzt wurden, werden ebenfalls überarbeitet. Für den Sport in der gymnasialen Oberstufe ist bereits ein Entwurf erstellt. Er wird in Kürze in das gesetzliche Anhörungsverfahren gehen. Die Überarbeitung der übrigen Rahmenrichtlinien Sport soll beginnend mit dem Primarbereich im Frühjahr 1994 in Halbjahresschritten folgen.

In Arbeitstagungen und Fortbildungslehrgängen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene werden den Sport erteilenden Lehrkräften die neueren didaktischen Grundsätze vermittelt und auf die Umsetzung im Unterricht vorbereitet.

Zu 5:

Die Ausbildung in den Lehramts-Studiengängen im Fach Sport muß sich nach Auffassung der Landesregierung den sich verändernden Intentionen des Sporttreibens anpassen, um den Anforderungen des Freizeit- und Gesundheitssports gerecht zu werden.

Im Rahmen von Fachtagungen mit Vertretern der sportwissenschaftlichen Einrichtungen der niedersächsischen Universitäten sind erste Gespräche geführt worden, wie die bestehenden Studienordnungen unter Berücksichtigung der gültigen Prüfungsverordnung verändert werden können. Eine großzügige Auslegung der Prüfungsverordnung und Veränderungen der Ausführungserlasse zu den sportpraktischen Prüfungen lassen bereits derzeit Schwerpunktsetzungen im obigen Sinne in der Ausbildung zu.

In der nächsten Legislaturperiode ist darüber hinaus im Rahmen einer Gesamtrevision der Prüfungsverordnungen auch an eine Überarbeitung der Prüfungsverordnung für das Fach Sport in den verschiedenen Lehrämtern gedacht worden. Hierbei sind die Qualifizierung zur Erteilung von Sportförderunterricht und für die Tätigkeit im außerschulischen Sport sowie die Möglichkeiten der Integration von behinderten bzw. sportsschwachen Schülerinnen und Schülern in den Sportunterricht angemessen zu berücksichtigen.

Zu 6:

In vier gemeinsamen Veranstaltungen von Kultusministerium, dem Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfort-, -weiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI) und Bezirksregierungen wurden im Schuljahr 1992/93 neue Schwerpunkte für die Fortbildung der Sport erteilenden Lehrkräfte auf allen Ebenen erarbeitet. In den Mittelpunkt der Fortbildungsarbeit sollen verstärkt gesundheits- und freizeitsportorientierte Aspekte mit ihren entsprechenden Sinnorientierungen treten. Der Fort- und Weiterbildung der Funktionsstelleninhaber in der Fachaufsicht und der Referendar-/Anwärterausbildung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Ein neuer Akzent soll auch in der schulinternen Lehrerfortbildung gesetzt werden, damit möglichst viele Lehrkräfte erreicht werden.

Auf Bezirks- und Landesebene werden jährlich ca. 100 Fortbildungsmaßnahmen im Schulsport durchgeführt. Dabei besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Kultusministerium, NLI und Bezirksregierungen. Der Deutsche Sportlehrerverband — Landesverband Niedersachsen — und die interessierten Sportverbände sind in die Lehrerfortbildung eingebunden.

Zu 7:

Nach den vorliegenden Erhebungen sind die Lehrkräfte mit dem Fach Sport gleichmäßiger in den Altersgruppen vertreten als der Gesamtbestand aller Lehrkräfte. Durch die Entscheidungen der Landesregierung zu den Lehrereinstellungen im Mipla-Zeitraum ist auch die Sicherung der Unterrichtsversorgung mit Sportlehrkräften möglich.

Zu 8:

Die Landesregierung ist sich der Bedeutung der Bewegungserziehung in den Kindergärten für die Gesundheitserhaltung der Kinder bewußt. Das natürliche Bedürfnis nach Spiel und Bewegung der Kinder ist eine wesentliche Voraussetzung für psychisches und physisches Wohlbefinden. Daher fördert die Landesregierung das Pilotprojekt „Bewegungserziehung in Kindergärten“ der Universität Osnabrück aus Sportfördermitteln des Kultusministeriums. Aus den Erfahrungen dieses Projektes sollen Empfehlungen zur Bewegungserziehung für die Gesamtkonzeption von Kindergärten für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen für Sozialpädagogik und für den Bau und die Ausstattung von Kindergärten sowie für die Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern erarbeitet werden. Eine wichtige Erweiterung der Bewegungsmöglichkeiten im Alltag von Kindern stellen die Angebote der Turn- und Sportvereine dar. Sie tragen dazu bei, daß Kindern Ersatz für verlorengegangene natürliche Bewegungsgelegenheiten gegeben und darüber hinaus auch neue Bewegungsräume erschlossen werden.

Die Landesregierung unterstützt Initiativen zur Zusammenarbeit von Verein und Kindergarten und ist bestrebt, einen Modellversuch zu fördern, sofern sich geeignete Träger finden.

Zu 9:

Die Neubeschreibung der Aufgabenbereiche der Beauftragten für den Schulsport sowie eine Regelung über die Bereitstellung einer angemessenen Zahl der Beauftragten mit Anrechnungsstunden sind in Angriff genommen bzw. vorgesehen.

Zu 10:

Die Landesregierung mißt der regelmäßigen sportlichen Betätigung im Jugendalter hohe Bedeutung bei und ist darum bemüht, dem Sportunterricht auch an den beruflichen Teilzeitschulen einen angemessenen zeitlichen Umfang einzuräumen.

So ist in der neuen Verordnung für berufsbildende Schulen (BBS-VO) der Anteil des Sportunterrichts im Verlauf der Berufsschulzeit von 1,5 auf 2 Wochenstunden erhöht worden. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Grundstufe, in der jetzt 2 Wochenstunden Sport erteilt werden. Durch diese Bündelung des Sportunterrichts in der Grundstufe der Berufsschule bzw. im Berufsgrundbildungsjahr soll erreicht werden, daß der Sportunterricht regelmäßig in vollem Umfang erteilt wird und nicht so häufig ausfällt wie bisher, als nur eine halbe Wochenstunde während der gesamten Berufsschulzeit vorgesehen war.

Zu 11:

Die für die Erarbeitung eines Schulsportreports erforderlichen Daten können nur durch eine spezielle Umfrage bei den Schulen ermittelt werden. Das Kultusministerium hat zuletzt im Jahre 1985 eine solche Erhebung durchgeführt. Diese Daten können jedoch für die Erstellung des erbetenen Schulsportreports nicht mehr verwendet werden.

Inzwischen ist den Schulen über die zuständigen Schulbehörden ein Erhebungsbogen zugeleitet worden, der eine Analyse der derzeitigen Situation des Sports an niedersächsischen Schulen ermöglicht.

Das Ergebnis wird aller Voraussicht nach Ende 1993 vorliegen.

Zu 12:

Für die Beantwortung des umfangreichen Fragenkatalogs bedarf es ebenfalls aktuellen Zahlenmaterials. Die Ergebnisse der Erhebung zu Nr. 11 bleiben daher abzuwarten.

Zu 13:

Die weiteren pädagogischen Angebote an den Vollen Halbtagschulen, den allgemeinbildenden Ganztagschulen, den Schulversuchen „Freiwillige Nachmittagsangebote“ und dem Schulversuch „Ganztagsbetreuung“ umfassen in der Regel musisch-künstlerische und sportliche Aktivitäten. In welchem Umfang die sportlichen Angebote im einzelnen möglich sind, hängt jeweils von den örtlichen Gegebenheiten ab. Der Ausbau der sportlichen Angebote zur Förderung von Bewegung und Spiel im Rahmen der Vollen Halbtagschule und schulischer Ganztagsangebote ist notwendig und pädagogisch besonders wünschenswert.

An den bisher schon arbeitenden Vollen Halbtagschulen und bei schulischen Ganztagsangeboten gibt es in diesem Rahmen auch Ansätze für eine Zusammenarbeit von Schule und außerschulischen Trägern, z. B. Vereinen. Diese Ansätze sollten unterstützt und nach Möglichkeit vor Ort ausgebaut werden. Im Erlaß vom 23.7.1993 (SVBl. S. 235) zur Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule wird ausdrücklich gefordert, die Freizeitangebote außerschulischer Träger zu berücksichtigen.

Zu 14:

Vom Kultusministerium und dem LSB ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Programms für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein eingesetzt worden. Der Programmentwurf soll noch in diesem Jahr dem Kultusministerium und dem Präsidium des LSB zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Die Grundsatzentwürfe für die Orientierungsstufe, die Hauptschule und die Realschule sehen in der aktiven Teilnahme der Schule am sportlichen Leben der Gemeinde einen wesentlichen Beitrag zur Erziehungs- und Bildungsarbeit. Der Grundsatzentwurf für das Gymnasium fordert ein Schulleben, das u. a. die Teilnahme am sportlichen Leben der Gemeinde unterstützt. Auch in den Runderlassen über die Arbeit in den Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen wird die Notwendigkeit hervorgehoben, daß sich die Schule gegenüber ihrem Umfeld öffnet. Dies macht deutlich, daß aus Sicht der Landesregierung die Zusammenarbeit von Schule und Vereinen pädagogisch wünschenswert und verstärkt anzustreben ist.

Die Umsetzung des Programms kann im Verlauf des Jahres 1994 beginnen, wenn die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen kurzfristig geklärt und die erforderlichen Haushaltsmittel, ggf. durch Umschichtung, bereitgestellt werden können.